
**Reglement über das
Friedhof- und Bestattungswesen**
(Friedhof-Reglement)

vom 21. November 2014

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger der Gemeinde Dallenwil,
gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 78 des
Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
(Gesundheitsgesetz, GesG) sowie § 2 der Vollzugsverordnung vom 4. De-
zember 2012 über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestat-
tungsverordnung, FBV)

b e s c h l i e s s e n :

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement ordnet das Bestattungs- und Friedhofswesen des öffent-
lichen Friedhofes der Gemeinde Dallenwil.

Art. 2 Bestattungsrecht

¹Jede verstorbene Person, die ihren letzten Wohnsitz in der Gemeinde
Dallenwil hatte, hat ohne Rücksicht auf ihr religiöses Bekenntnis, das
Recht auf die Bestattung im öffentlichen Friedhof.

²Verstorbene, die ihren letzten zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in Dallenwil hatten, dürfen nur auf dem öffentlichen Friedhof bestattet werden, wenn sie einen besonderen Bezug zur Gemeinde Dallenwil hatten.

Art. 3 Aufsicht und Organisation

1. Gemeinderat

¹Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

²Er genehmigt den Gräberplan.

³Er ist ermächtigt, das Bestattungswesen ganz oder teilweise an Dritte zu übertragen.

⁴Die Anstellung der Friedhofverwaltung erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 4 2. Friedhofkommission

¹Der Friedhofkommission besteht aus drei Mitgliedern:

- a) dem für den Friedhof verantwortlichen Mitglied des Gemeinderates
- b) dem für den Friedhof verantwortlichen Mitglied des Kirchenrates
- c) dem Friedhofverwalter

²Sie vollzieht dieses Reglement, legt den Gräberplan fest und erlässt die erforderlichen Weisungen.

II BESTATTUNGEN

Art. 5 Kirchliche und zivile Bestattung

¹Der kirchliche Teil der Bestattung wird von der Kirchgemeinde und den Angehörigen festgelegt.

²Bei zivilen Bestattungen ist ein Mitglied des Gemeinderates oder eine vom Gemeinderat delegierte Person anwesend.

III FRIEDHOFORDNUNG

Art. 6 Ruhe und Ordnung

¹Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen.

²Das Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrzeugen sowie das unberechtigte Entfernen von Blumen, Grabschmuck oder Pflanzen ist untersagt.

Art. 7 Haftung

Die Gemeinde Dallenwil übernimmt keine Haftung für Schäden an Grabmälern und Bepflanzungen, die infolge Naturereignissen oder durch Drittpersonen zugefügt wurden sowie bei Diebstahl.

Art. 8 Grabarten

Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan. Sie umfasst folgende Grabarten:

1. Einergrab
2. Urnengräber
3. Einer-Familiengrab
4. Doppel-Familiengrab
5. Urnen-Familiengrab
6. Kindergrab
7. Gemeinschaftsgrab

Art. 9 Einergrab

¹In Erdgräbern sind nur Erdbestattungen zulässig; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

²Es darf nur ein Leichnam bestattet werden. Die gleichzeitige Bestattung des neugeborenen Kindes mit dessen Mutter ist zulässig.

³Mit Zustimmung der Angehörigen darf nach einer Erdbestattung maximal eine Urne beigesetzt werden.

Art. 10 Urnengrab

¹In Urnengräbern sind nur Urnenbeisetzungen zulässig.

²Es darf nur eine Urne beigesetzt werden.

³Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Urnenbestattung maximal zwei weitere Urnen beigesetzt werden.

Art. 11 Einer-Familiengrab

¹In Einer-Familiengräbern sind nur Erdbestattungen zulässig; Abs. 3 bleibt vorbehalten.

²Es darf nur ein Leichnam bestattet werden. Nach Ablauf der Grabesruhe kann eine weitere Erdbestattung ohne vorgängige Grabräumung erfolgen.

³Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Erdbestattung maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 12 Doppelfamiliengrab

¹In Doppel-Familiengräbern sind nur Erdbestattungen zulässig.

²Es dürfen nur zwei Leichnamen bestattet werden. Nach Ablauf der Grabesruhe kann eine weitere Erdbestattung ohne vorgängige Grabräumung erfolgen.

³Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Erdbestattung maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

Art. 13 Urnen-Familiengrab

¹In Urnen-Familiengräbern sind nur Urnenbestattungen zulässig.

²Mit Zustimmung der Angehörigen dürfen nach einer Urnenbestattung weitere Urnen beigesetzt werden.

Art. 14 Kindergrab

Kinder, welche bei ihrem Ableben das 6. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind in einem Kindergrab zu bestatten.

Art. 15 Gemeinschaftsgrab

¹Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche mit oder ohne Namensnennung beigesetzt werden. Bei Namensnennung erfolgt die Beschriftung einheitlich nach den Vorgaben der Friedhofkommission.

²In den ersten drei Monaten sind die Angehörigen für Pflege, Wässern und Abräumen verantwortlich. Nach Ablauf von 3 Monaten dürfen keine Blumen mehr aufs Gemeinschaftsgrab gelegt werden. Eine Friedhofkerze am Rand ist erlaubt.

Art. 16 Grabeszuweisung

¹Die Angehörigen bezeichnen die für die Bestattung gewünschte Grabart. Soweit ein entsprechendes Grab zur Verfügung steht, ist dem Wunsch der Angehörigen zu entsprechen.

²Die Grabzuweisung erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Grab.

Art. 17 Masse der Gräber und Grabanordnung

¹Die Masse der Gräber und die Grabanordnung werden durch die Friedhofkommission festgelegt.

²Die einheitliche Umfassung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 18 Miete von Familiengräbern

¹Die Mietdauer für Familiengräber beträgt 30 Jahre. Die letzte Erdbestattung oder Urnenbeisetzung darf spätestens 15 Jahre vor Ablauf der Mietdauer erfolgen, sofern der Mietvertrag nicht verlängert wird.

²Der Mietvertrag kann maximal um 15 Jahre verlängert werden, sofern die Grabesruhe es erfordert. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.

³Der Mietzins richtet sich nach der Friedhofgebührenverordnung.

IV GRÄBER UND GRABMÄLER

Art. 19 Bewilligungspflicht

¹Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofkommission aufgestellt werden.

²Mit dem Bewilligungsgesuch ist ein vermasster Plan im Massstab 1:10 mit Angaben zur Gestaltung, den verwendeten Materialien und der Beschriftung einzureichen.

³Nicht ordnungsgemäss ausgeführte Grabdenkmäler können zu Lasten der Angehörigen entfernt werden.

Art. 20 Grösse der Grabmäler

Die Normmasse der Grabmäler werden im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 21 Gestaltung der Grabmäler

1Neue Grabmäler müssen sich den bestehenden Grabmälern auf dem Friedhof in Form, Material und Gestaltung anpassen. Asymmetrische Formen sind nicht zulässig.

2Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern zulässig sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.

3Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind grundsätzlich nicht zulässig.

4Materialien oder Bearbeitungsmethoden, welche spiegelnden Glanz erzeugen, sind nicht zulässig.

Art. 22 Grabgestaltung

1Die Grabmäler sind in einer Linie anzuordnen.

2Nicht zulässig ist:

1. das Belegen der Grabfläche mit Steinplatten oder anderen festen Materialien
2. das Bestreuen von mehr als der halben Grabfläche mit Steinsplitt
3. das Aufstellen von Kränzen aus Blech oder Draht mit Glasperlen
4. das Anbringen von Grabeinfassungen.

V BEPFLANZUNG UND UNTERHALT

Art. 23 Zuständigkeit

Das Bepflanzen und der Unterhalt der Gräber und der Grabmäler obliegt den Angehörigen der Verstorbenen.

Art. 24 Bepflanzung und Grabschmuck

1Die Bepflanzung muss schlicht und niedrig sein. Hochwachsende Pflanzen sind nicht erwünscht.

2Natürliche Kränze, Arrangements, Blumen etc. sind nach dem Verwelken wegzuräumen. Künstliche Kränze oder künstlicher Grabschmuck sind drei Monate nach der Beisetzung zu entfernen.

3Weihwassergefäße werden von der Friedhofverwaltung angebracht.

Art. 25 Ersatzvornahme

1Unterbleibt eine ordnungsgemäße Pflege des Grabes, veranlasst die Friedhofverwaltung nach Abmahnungen die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen.

2Natürlicher und künstlicher Grabschmuck, welcher nach Ablauf von drei Monaten seit der Beisetzung nicht abgeräumt ist, wird ohne Mitteilung vom Grab entfernt.

VI FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 26 Todesfallkosten

Folgende Kosten sind durch die Angehörigen der Verstorbenen zu tragen:

1. Leichentransport
2. Einsargung, Sarg
3. Holzkreuz mit Inschrift
4. Kremationskosten inkl. Urne
5. Leichenträger
6. Grabmal
7. Anpflanzung und deren Unterhalt
8. Grabgebühr
9. Bestattungskosten

Art. 27 Kosten

¹Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Gebührenverordnung fest.

²Die Gebühren werden grundsätzlich unterteilt in Gebühren für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz:

1. in der Gemeinde Dallenwil
2. ausserhalb der Gemeinde Dallenwil.

³Der Gemeinderat kann in der Gebührenverordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln.

⁴Die Gebührenverordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

VII ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Anpassung der bestehenden Mietverträge

In den Gräbern entlang der Mauern im alten Friedhofteil richten sich die Bestattungsmöglichkeiten nach den Bestimmungen dieses Reglements. Dies gilt auch für Familiengräber, deren Mietverträge noch nicht abgelaufen sind.

Art. 29 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

²Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement vom 26. November 2004.

Dallenwil, 21. November 2014

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Hugo Fries

Der Gemeindeschreiber:

Lars Vontobel

Genehmigungsvermerk Regierungsrat

Vom Regierungsrat Nidwalden genehmigt am: 10. Mai 2015

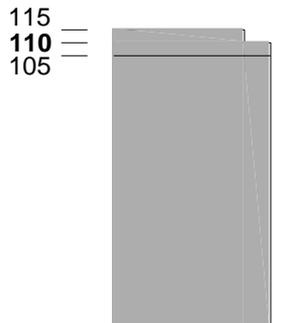
Änderungen Friedhofreglement

Aufgehoben	Neu	Beschluss Gemeindever- sammlung	Genehmigung Regierungsrat

g:\g-da\reglemente\gemeindereglemente\word\13.1 friedhofreglement 2014.doc

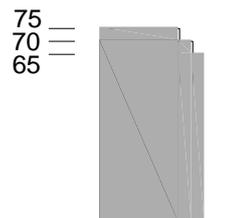
Anhang zum Ausmass der Grabzeichen (Art. 20)

Reihengräber für Erdbestattung



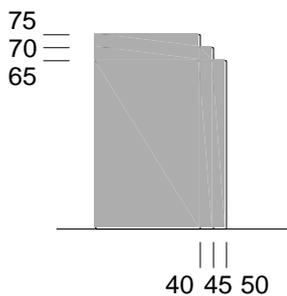
Summe aus Höhe + Breite = 170cm

Kindergräber



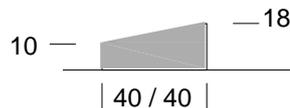
Summe aus Höhe + Breite = 105cm

Reihengräber für Urnenbestattung

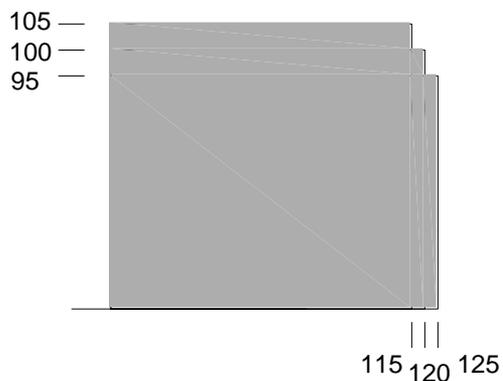


Summe aus Höhe + Breite = 115cm

Liegende Grabplatten bei Urnengräbern (Seiten Ansicht)



Reihengräber für Urnenbestattung



Summe aus Höhe + Breite = 220cm

Wandplatten

- Erdbestattung mit Grabeinfassung
Höhe 110cm x Breite 70cm
- Doppelfamiliengräber Erdbestattung / Urne
Höhe 70 - 80cm x Breite 110 - 120cm
- Einzelfamiliengräber Erdbestattung / Urne
Höhe 80cm x Breite 60 - 80cm